

Le Département Politique
de la
Confédération Suisse.

Berne, den 20 August 1854.

An den J. Bundesrath.

Die Verhandlungen unserer Delegirten mit dem päpstlichen Legationär sind für einige Tage unterbrochen worden. Die grossen, demselben übergebenen Urkunden sind bereits in diejenige Kartonsform gebracht, welche Sie in den Anlagen beigefügt finden und so aufpassen diese Urkunden genau den Instruktionen, welche der Bundesrath erteilt hat. Es würde somit der Unterzeichnung unsererseits nichts entgegenstehen, wenn nicht von der andern Seite noch Schwierigkeiten beständen. Der päpstliche Delegirte erklärt nämlich den Vertrag nur anzunehmen zu können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Tessin es wird verlangt, dass an unterzeichneten Stelle (nach Art. 4) die Bestimmung aufgenommen werde: Der Kanton Tessin hat dafür zu sorgen, dass alle Schwierigkeiten gelöst werden, welche sich der freien Ausübung der Jurisdiction des Administrators entgegenstellen.

2. Diocese Basel. Hier werden nachstehende Bedingungen gestellt:

a) Im Ingep sind die Kantone, für welche der Vertrag abgeschlossen wird nicht verantwortlich anzusehen.

b.) Nach Art. 2 ist eine Bestimmung aufgenommen, wie sie für den Fiskusvertrag verlangt wird.

c.) In Art. 3 ist eine Reduktion zu machen und welche festgestellt, dass das Domkapital im alten Zustand wieder hergestellt werden muss.



Alle Handschriften der freien Ansehung der Jurisdiction im Tessin und der Diocese Basel sind allgemein die den canonischen Vorschriften unterworfen worden, welche diesen Gesetzen beigefügt worden, unter denen die auf die periodische Wahl der Geistlichen bezüglichen in erster Linie stehen. Darunter befinden sich in der Discussion auf andere Gesetze der Kantone und der Eidgenossenschaft als unwirksam mit der beispiel. Massnahme dergestalt.

Für das Legation, dass die Kantone nicht namentlich aufgeführt worden, wurde angeführt, dass sich aus dem Protocoll die Stellung von Bern deutlich genug ergab, es dass überflüssig sei auf im Eingang anzugeben, dass dieser Kanton im Antrage nicht begriffen sei.

Die Bildung des Kantonsrats kann nach den Verhandlungen der Sitzungsperiode nur in der Weise von den Kantonen übernommen werden, wie es der Entwurf zeigt. Derselben Kanton, ein Kantonsrat wirksam (constituer) aber das selbe nicht wirksam stellen. Die Wirksamstellung des Kantonsrats wie es im Jahr 1828 vorgetragen worden ist, setzt auf die Wirksamstellung des seitdem von dem Kanton Solothurn aufgegebenen Collegiatstiftes S. Urs & Victor, also eine Anordnung voraus, deren Vollziehung geradezu als unmöglich erscheint.

Obgleich von Seite der Valaisien dem Herrn Ferrata die bestimmte Erklärung abgegeben worden, dass keine seiner Vor schläge angenommen werden können, besetzte er gleichwohl darauf und stellte das Ansuchen, dass derselben auf dem Bundesrathe unterstellt werden müssten und ihm überdies die nöthige Zeit zur Entscheidung seiner Anträge gegeben werden.

Alle Hindernisse der freien Ausübung der Juris-
 diction im Tessin und der Diocese Basel sind allgemein
 die den canonischen Vorschriften entgegenstehenden welt-
 lichen Gesetze bezugsnehmend worden, unter denen die auf
 die periodische Wahl der Geistlichen bezüglichen in erster
 Linie stehen. Darunter werden in der Discussion auch
 andere Gesetze der Kantone und der Eidgenossenschaft als
 unvereinbar mit der bischöfl. Verwaltung bezeichnet.

Für das Legatum, dass die Kantone nicht namentlich
 aufgeführt werden, sondern angegeben, dass sie aus dem
 Protocoll die Stellung von Bern deutlich genug ergabe &
 so dass überflüssig sei auch im Eingang anzugeben,
 dass dieser Kanton im Art. 2 nicht begriffen sei.

Die Bildung des Domkapitals kann nach den Vor-
 schreibungen der Siegeskonditionen nur in der Weise
 von den Kantonen übernommen werden, wie es der
 Entwurf ist. Derselben können ein Domkapital
errichten (constituieren) aber das selbe nicht wiederherstellen.
 Die Wiederherstellung des Domkapitals wie es im Jahr
 1828 vereinbart worden ist, setzt auf die
 Wiederherstellung des Stiftes von dem Kanton Solothurn
 abhängen Collegiatstiftes S. Urs & Victor, also eine
 Anordnung voraus, deren Vollziehung geradezu als
 unmöglich erscheint.

Objekten von Seite der Valaisien dem Herrn
 Ferrata die bestimmte Erklärung abgegeben worden, dass
 keine neuen Vor schläge angenommen werden können,
 besetzt er gleichwohl darauf und stellt das Ansuchen,
 dass dieselben auf dem Bundesrathe unterstellt werden
 müssten und ihm überdies die nöthige Zeit zur Ein-
 führung neuer Massnahmen gegeben werden.

Das Departement stellt den Antrag:

Es sei auf die von Hl. Ferrata zu den
beiliegenden Kostträgen vorgeschlagenen Anbe-
rungen und Zusätze nicht einzutreten und die
früher festigen Bedingungen in diesem Sinne zu ver-
ständigen.

Protokollauszug aus politischem Departement
zur Vollziehung.

Eidg. Politisches Departement,
Der Bundespräsident!

gellk

Pol. vom Aug. 84.
Bijet. Staat o. Pottmer.
beill. Ausgabepflichten.
Kön. Eink. mit in
Ma.

4078.

Bundesrath vom 26. August 1884.